Markt Cadolzburg

Beschlussvorlage BA/565/2020

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Heller

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	03.08.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bauantrag zur Errichtung eines Werbeschildes
auf dem Grundstück Nürnberger Straße 14a, Fl.Nr. 121/280, Gmkg. Cadolzburg

Anlagen:

20200720_Lageplan
20200720_Luftbild
Grundris_Schnitt_Ansicht

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Nürnberger Straße 14a soll an der ST2409 zum Nachbargrundstück Fl.Nr. 507/2 an der nördlichen Ecke ein Werbepylon (3 m x 1,54 m) aus Metall mit einer vorgeblendeten Werbetafel (1,2 m x 2 m) entstehen.

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes ist zu beachten.

Die Festsetzungen der Werbeanlagensatzung werden eingehalten.

Vorschlag zum Beschluss:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag (gdl. BV Nr. 59/2020) zu erteilen.

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Nürnberg ist zu beachten:
Ort: St2409

Die baulichen Anlagen soll in einer Entfernung von weniger als 40 m vom Rand der Fahrbahndecke der Staatsstraße errichtet werden.
Die Baugenehmigung darf daher gemäß Art. 24 Abs. 1 bzw. 2 BayStrWG nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erteilt werden.
Das Amt teilt folgende voraussichtliche Auflagen vorab mit:

1. Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.

2. Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung bestehender Zufahrten in die St 2409 ist gemäß RASt mit der Seitenlänge I = 70 m in Achse der übergeordneten Straße und einem 3 m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten (*in den Planunterlagen zur Antragsstellung ist die Einhaltung der Sichtfelder entsprechend zu berücksichtigen und der Abstand der Werbeanlage zum Fahrbahnrand zu vermaßen.*)
   Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

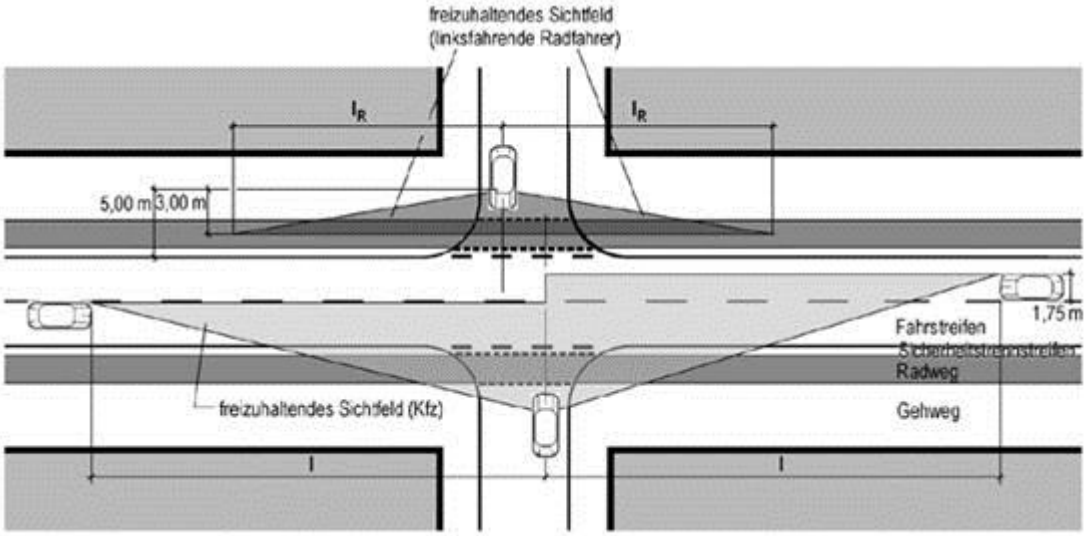

3. Die Werbeanlage darf in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.

4. Die Beleuchtung der Werbeanlage ist so zu gestalten, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

5. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlage ist vom Bauwerber laufend zu überwachen.

6. Der Bauwerber hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen – auch von Dritten - , die sich aus der Aufstellung der Werbeanlage ergeben, freizustellen.

7. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Werbeanlage nicht beeinträchtigt werden.

8. Unmittelbar am Straßenrand auszuführende Bauarbeiten dürfen den Verkehr in keiner Weise behindern. Soweit erforderlich, ist die Arbeitsstelle nach den Bestimmun-gen der Straßenverkehrsordnung kenntlich zu machen. Die hierzu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

9. Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass eine Verschmutzung der Straße durch ausfahrende Fahrzeuge und damit eine Gefährdung des Durchgangs-verkehrs vermieden wird. Bei einer Verschmutzung der Fahrbahn ist eine unverzügliche Reinigung zu veranlassen.

10. Falls für die Herstellung von Hausanschlüssen an das öffentliche Versorgungsnetz das Grundstück der Staatsstraße in Anspruch genommen werden muss, ist ein gesonderter Antrag unter Beigabe von Planungsunterlagen (Lageplan und Querschnitt, je 3-fach) rechtzeitig bei der Gemeinde einzureichen.

11. Weitere Auflagen bleiben dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.